

## **Sammelpetition 07/02191/8**

### **Inbetriebnahme einer Flüchtlingsgemeinschaftsunterkunft**

#### **Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition richtet sich gegen die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Böhlen, Landkreis Leipzig.

Die Immobilie wurde zum 1. Dezember 2022 durch den Landkreis Leipzig für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen angemietet. Für diese Gemeinschaftsunterkunft ist eine Gesamtkapazität von 300 Plätzen vorgesehen. Nach Ertüchtigung der Immobilie für die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft wurde diese im März 2023 mit zunächst 82 Personen belegt. Im Mai 2023 waren circa 120 Personen untergebracht. Betreiber der Einrichtung ist die Firma X.

Der Landkreis Leipzig ist als untere Unterbringungsbehörde zur Schaffung und Betreibung von Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet (§ 3 Abs. 2 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz [SächsFlüAG]). Die Gemeinden haben bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen durch Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden mitzuwirken und soweit erforderlich die Einrichtung von Notquartieren zu dulden (§ 3 Abs. 3 SächsFlüAG).

Die als höhere Unterbringungsbehörde für die Erstaufnahme der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuständige Landesdirektion Sachsen (LDS) verteilt die Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die unteren Unterbringungsbehörden. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet. Stichtag hierfür ist der 30. Juni des Vorjahres (§ 6 Abs. 3 SächsFlüAG). Die Aufnahmequote des Landkreises Leipzig lag für das Jahr 2023 bei 6,38 Prozent. Die unteren Unterbringungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu übernehmen.

Die Gremien- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand wie folgt statt:

Der Landkreis Leipzig informierte den Bürgermeister der Stadt Böhlen am 30. September 2022 schriftlich über die geplante Anmietung und Nutzung des Objektes der ehemaligen Poliklinik. Gleichzeitig griff die regionale Presse das Thema auf.

Am 6. Oktober 2022 wurde die Vorgehensweise zur Anmietung des Objektes im Bau- und Vergabeausschuss des Landkreises Leipzig vorgestellt, in der Sitzung am 12. Oktober 2022 erfolgte in öffentlicher Sitzung die Beschlussfassung zur Anmietung des Objektes durch den Landkreis Leipzig und zum Abschluss des Betreiber-vertrages mit der Firma X.

Auf Einladung der Stadtverwaltung Böhlen nahm die 2. Beigeordnete des Landkreises Leipzig an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 27. Oktober 2022 teil und informierte unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Informationen des

Bürgermeisters und Informationen an die Stadträte“ anhand einer Präsentation über die aktuelle Situation und die Inbetriebnahme der ehemaligen Poliklinik als Gemeinschaftsunterkunft. Die Präsentation sollte im Nachgang der Sitzung auch allen Stadträten zugegangen sein.

Im Rahmen der Sitzung des Technischen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Böhlen am 24. Januar 2023 wurde der Beschlussantrag TA 27/44/23 im Rahmen der Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung des Gebäudes (ehemalige Poliklinik) zur Abstimmung gestellt. Auf Einladung des Bürgermeisters nahm auch an dieser Sitzung die 2. Beigeordnete als Gast teil und stellte sich der ausführlichen Diskussion. Im Ergebnis der Beratung wurde die Beschlussvorlage durch den Technischen Ausschuss abgelehnt.

Auf Einladung des Stadtrates der Stadt Böhlen nahm am 7. Februar 2023 der Landrat Henry Graichen an der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses teil und erläuterte nochmals die rechtlichen Grundlagen, die gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie die Handlungsansätze des Landkreises Leipzig. Auch in dieser Sitzung erfolgte eine sehr intensive Diskussion.

Aus der bisherigen Beschäftigung mit dem Thema ergibt sich der folgende Stand der Entscheidungen zur Baugenehmigung.

Der Landkreis Leipzig als Mieter der Liegenschaft stellte am 28. November 2022 eine Bauvoranfrage beim Bauaufsichtsamt des Landkreises Leipzig zur Nutzungsänderung der ehemaligen Poliklinik Böhlen zu einem Heim für soziale Zwecke/Gemeinschaftsunterkunft.

Im Rahmen der Beteiligung durch das Bauaufsichtsamt wurde auch die Stadt Böhlen um entsprechende Zustimmung zur Nutzungsänderung gebeten. Mit Beschluss vom 24. Januar 2023 erteilte der Stadtrat der Stadt Böhlen kein Einvernehmen zum Vorhaben. Nach nochmaliger Prüfung der planungsrechtlichen Gegebenheiten hält das Bauaufsichtsamt des Landkreises Leipzig die Zulässigkeit des Bauvorhabens auf Grundlage des § 246 Baugesetzbuch für gegeben und die Versagung der Stadt Böhlen für unbegründet. Die Stadt Böhlen wurde mit Schriftsatz vom 21. März 2023 angehört. Parallel dazu forderte die Landesdirektion Sachsen (LDS) im März 2023 den Vorgang zur Prüfung und Bewertung ab. Der Landkreis Leipzig nahm dazu am 22. März 2023 schriftlich Stellung. Das Prüfergebnis der LDS steht noch aus.

Am 16. Februar 2023 zeigte der Bauherr dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Leipzig die Nutzungsaufnahme des Objektes als Notunterkunft zum 7. März 2023 an. Am 27. Februar 2023 wurde der vollständige Bauantrag für die befristete Nutzung des Objektes als Flüchtlingsunterkunft bis zum Ende der gesetzlich möglichen Frist zum 31. Dezember 2027 eingereicht. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Landkreises Leipzig zur Petition lag noch keine abschließende Entscheidung über den Antrag vor.

Die bisher erfolgten Baumaßnahmen zur Ertüchtigung der Immobilie als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge umfassten die Herstellung der Wohnräume, die zur Unterbringung notwendigen Erweiterungen von Strom- und Wasserversorgung und Überwachungstechnik.

Grundlage für die räumliche Aufteilung und Flächenbemessung bildet die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung). Herausfordernd gestaltet sich derzeit die Anbindung des Objektes an die Abwasserversorgung der Stadt Böhlen. Diese wird gegenwärtig durch den Eigentümer der Immobilie vorgenommen. Erst nach der Anbindung des Objektes an das Abwassernetz können die dezentralen Küchen und Sanitäranlagen innerhalb des Gebäudes fertiggestellt werden. Für die Übergangszeit wurden daher Sanitär- und Küchencontainer auf der linken Gebäudehälfte angebunden, welche direkt nach der Fertigstellung der innenliegenden Küchen und Bäder wieder zurückgebaut werden.

Eine weitere Inbetriebnahme von Containern zur Unterbringung von Geflüchteten ist seitens des Landkreises Leipzig nicht beabsichtigt.

Die Gesamtkapazität der Gemeinschaftsunterkunft wird, wie oben bereits benannt, maximal 300 Plätze betragen, wobei die Belegung erfahrungsgemäß bei 85 bis 90 Prozent liegen wird (255 bis 270 Plätze). Welche Nationalitäten in dieser Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, kann nicht prognostiziert werden, da dies von den Zugängen nach Sachsen und in der Folge von den Zuweisungen der LDS an den Landkreis Leipzig abhängig ist. Aktuell stammen die meisten Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan, Syrien, der Türkei, dem Iran, Irak, Venezuela, Georgien, Pakistan und der Russischen Föderation.

Die LDS informiert den Landkreis einige Tage vor der konkreten Zuweisung über das Herkunftsland, den Familienstand und das Alter der betreffenden Personen. Dies gibt dem Landkreis die Möglichkeit, die Unterbringung im Landkreis unter Beachtung familiärer Beziehungen (Alleinreisende, Familien) und der Nationalitäten entweder in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in Wohnungen zu organisieren.

Im März 2023 bezogen zunächst 82 Personen die Gemeinschaftsunterkunft in Böhlen. Hierbei handelt es sich um acht Familien und 53 Alleinstehende. Diese Personen stammen aus Afghanistan, Syrien, Argentinien, Venezuela, Georgien, Türkei, Nordmazedonien, Tunesien und Vietnam.

Die Firma X als Betreiber stellt neben einem Heimleiter und seinem Vertreter auch das Sicherheitspersonal für die Einrichtung, welches gegenwärtig durchgängig im Umfang von 24 Stunden an sieben Tagen mit jeweils drei Mitarbeitenden vor Ort ist. Nach Fertigstellung der Einrichtung wird das Sicherheitskonzept nochmals zusammen mit der Polizei, dem Brandschutzgutachter und dem Betreiber überarbeitet und hinsichtlich der Ausgestaltung des Wachsches ggf. angepasst. Das Ausländeramt des Landkreises Leipzig ist im permanenten Austausch mit der Heimleitung, der örtlichen Polizeidirektion sowie der Stadtverwaltung. Im Falle von Konflikten zwischen den Bewohnenden der Einrichtung oder auch mit dem Umfeld wird unmittelbar reagiert und der Informationsfluss auch entsprechend gewährleistet.

Die dem Landkreis Leipzig entstehenden notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung werden ihm als Pauschale erstattet. Zehn Prozent der notwendigen Ausgaben trägt der Landkreis Leipzig selbst.

Auf die Stadt Böhlen kommen im Rahmen der Unterbringung keine Kosten zu.

Zusammenfassend ist festzustellen, der Landkreis Leipzig ist gesetzlich verpflichtet, Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufzunehmen.

Das Angebot an dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten ist sehr beschränkt, insbesondere in Bezug auf kleine oder große Wohnungen. Der Aufbau von Gemeinschaftsunterkünften ist damit unausweichlich. Das Objekt der ehemaligen Poliklinik in Böhlen ist aufgrund des räumlichen Zuschnittes gut geeignet, um Flüchtlinge unterzubringen. Es bestehen verschiedene Flügel mit mehreren Zugangsmöglichkeiten und abtrennbaren Wohneinheiten.

Die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten und des ÖPNV ist in Böhlen vergleichsweise gut. Die Stadtrandlage hat sich auch an anderen Orten als hilfreich erwiesen, da somit eine mögliche Lärmbelastung der Nachbarschaft weitgehend vermieden werden kann.

Um den Sorgen der Bevölkerung zu begegnen, setzt die Kreisverwaltung zum einen auf eine Kooperation mit erfahrenen Partnern im Bereich der Flüchtlingsarbeit und zum anderen auf eine größtmögliche Transparenz der Entscheidungswege und auf aktuelle Informationen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.